

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel legt die Erheblichkeitsgrenzen für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wie folgt fest:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nicht erheblich und können nach Entscheidung des Kämmerers geleistet werden:

1. Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit

bis zu einem Betrag von 10.000,-- €

2. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

bis zu einem Betrag 20.000,-- €

Die Höchstgrenzen und Höchstbeträge beziehen sich auf den Gesamtbetrag der Überschreitung, nicht auf eine einzelne Aufwendung/Auszahlung.

Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften geleistet werden müssen sowie Überschreitungen bei Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen und Abschreibungen sind grundsätzlich von der Zustimmung des Rates ausgenommen.

Über die Leistung dieser Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Dies gilt auch für vertragliche Regelungen, die vom Rat oder einem Ausschuss beschlossen worden sind, sowie für Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund von Rats- oder Ausschussbeschlüssen erforderlich werden. Der Rat kann durch Beschluss im Einzelfall die Leistung der Aufwendungen/Auszahlungen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,-- € nicht erheblich und können nach Entscheidung des Kämmerers eingegangen werden.

Die bisherigen Ratsbeschlüsse zur Festlegung der Erheblichkeitsgrenzen vom 26.06.2001 und 14.12.2005 werden hiermit aufgehoben.